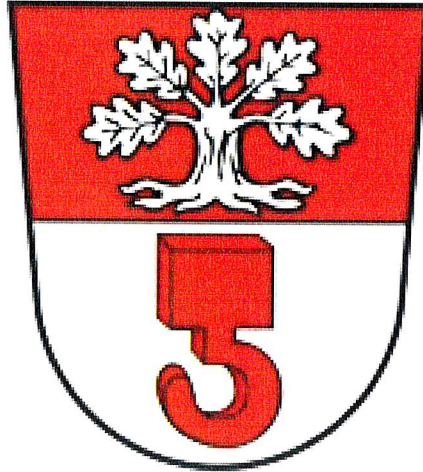


EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



**Verordnung
über die
familienergänzende Kinderbetreuung**

Der Gemeinderat

– gestützt auf § 22 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 09. Dezember 2024 –

erlässt die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2024. Insbesondere geregelt ist das Verfahren für die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine und die Tarife für die Tagesstruktur.

§ 2 Allgemeines

¹ Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, nachfolgend Finanzverwaltung, kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit einem Anbietenden eine Anschlussvereinbarung zur Nutzung einer Plattform, zur Administration der Betreuungsgutscheine abschliessen.

² Die Erziehungsberechtigten reichen ihr Gesuch bei der Finanzverwaltung grundsätzlich online ein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Gesuch in Papierform eingereicht werden. In diesem Fall werden die Daten durch die Finanzverwaltung im Betreuungsgutscheinsystem erfasst.

³ Die im Betreuungsgutscheinsystem eingegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet. Der Datenschutz ist gewährleistet.

§ 3 Verfahren

¹ Das Gesuch um Betreuungsgutscheine muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Angaben zum Namen der Betreuungseinrichtung, den Betreuungsumfang und den Betreuungsbeginn sowie die Kopie der letzten Steuerveranlagung;
- b. In den Fällen gemäss § 8 Abs. 4 des Reglements ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- c. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- d. Weitere zweckdienliche Unterlagen zur Berechnung des Anspruchs.

² Mit der Einreichung des Gesuchs ist die Finanzverwaltung berechtigt, die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung, verwaltungsintern und mit dem Softwareplattformanbietenden.

³ Die Betreuungsgutscheine sind befristet und werden maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Die Periode dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Betreuungsgutschein muss für jede Tarifperiode neu beantragt werden.

⁴ Betreuungsgutscheine werden auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Finanzverwaltung kann sie in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 4 Massgebendes Einkommen

¹ Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 400 abzüglich Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 521 abzüglich des Totalbetrags gemäss Ziff. 630 für minderjährige Kinder oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder sowie zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens aus Ziff. 990.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 5 % des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

§ 5 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die maximale Vergünstigung für Kinder im Vorschulalter beträgt pro Kind CHF 55.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten bzw. CHF 5.50 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien für maximal 10 Stunden pro Tag.

² Die maximale Vergünstigung für eingeschulte Kinder gemäss § 6 Absatz 6 des Reglements beträgt CHF 3.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

³ Der minimale Elternbeitrag beträgt CHF 30.00 pro Kind und Tag in Kindertagesstätten bzw. CHF 3.00 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien.

⁴ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der effektiv verrechnete Tarif der Betreuungseinrichtung abzüglich des minimalen Elternbeitrages gemäss Absatz 2. Die Finanzverwaltung kürzt zu hohe Betreuungsgutscheine von Amtes wegen.

⁵ Antragsstellende mit einem massgebenden Einkommen gemäss § 3 bis CHF 40'000.00 erhalten die maximale Vergütung. Ab einem Einkommen von CHF 120'000.00 werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.

⁶ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 6 des Reglements kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 30.00 pro Betreuungstag gewähren. Den Bedarf muss eine Fachperson des heilpädagogischen Dienstes oder der Sozialregion bestätigen. Dieser Spezialtarif wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung einen Sonderaufwand nachweist.

⁷ Die Einzelheiten zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine sind im Anhang 1 geregelt.

§ 6 Umfang des Anspruchs

¹ Ein Betreuungsmonat umfasst pro Kind maximal 20 Betreuungstage bzw. 200 Betreuungsstunden (standardisiert nach § 6 des Reglements).

² Für halbtägige Betreuungen gilt 50 % des jeweilig anwendbaren Tarifs ohne Mittagsbetreuung und 75 % des Tarifs bei halbtägiger Betreuung inkl. Mittagsbetreuung.

³ Ein Betreuungstag bei der Tagesfamilie entspricht maximal 10 subventionierten Betreuungsstunden.

⁴ Massgebend für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung der Betreuungsinstitution.

§ 7 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach dem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Die Betreuungsgutscheine werden nach Möglichkeit während des laufenden Monats direkt den Betreuungseinrichtungen ausbezahlt.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten um mehr als 25 %, wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Als Basis für die Einschätzung dient der Bruttolohn gemäss den letzten drei Lohnabrechnungen, hochgerechnet auf ein Jahr. Davon abgezogen wird ein Pauschalbetrag von 25 %. Hinzugerechnet werden 5 % des (steuerbaren) Vermögens der letzten Steuerveranlagung.

² Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

³ Führt die Anpassung zu einer Herabsetzung des Betreuungsgutscheins, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes. Zu viel ausgerichtete Beiträge werden zurückgefordert oder verrechnet.

⁴ Bei der Änderung des Betreuungspensums innerhalb der Tarifperiode, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.

⁵ Erfolgt eine aktuellere, definitive Steuerveranlagung als die für die Berechnung verwendete und weicht das massgebende Einkommen gem. § 3 Abs. 1 um mehr als 25 % ab, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert 30 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

⁶ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, jeweils per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. die effektiv geleisteten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden im Betreuungsgutscheinsystem abzugleichen und im System zu korrigieren.

§ 9 Unterbrechung der Auszahlung

¹ Ist ein Kind im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers mehr als 40 aufeinanderfolgenden Kalendertage abwesend, wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.

² Kein Unterbruch erfolgt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Unfall abwesend ist.

³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.

⁴ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

§ 10 Aufhebung des Betreuungsgutscheins

Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 6 Abs. 1 Reglements oder beim Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde aufgehoben.

§ 11 Angebotsausgestaltung und -bedingungen

¹ Es gelten folgende, das Reglement ergänzende Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine:

- a. Bereitschaft der Betreuungsinstitution zur Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- b. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine und vorgängiger Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsgutscheinsystem.

² Um Betreuungsgutscheine entgegennehmen zu können, muss die Betreuungseinrichtung am Betreuungsgutscheinsystem angeschlossen sein.

§ 12 Angebot Tagesstruktur

Die einzelnen Tarife für die verschiedenen von der Tagesstruktur Kila angebotenen Module sind im Anhang 2 geregelt. Der Gemeinderat legt die Tarife für die Module im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses fest.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Lohn-Ammannsegg am 26. Mai 2025 mit Beschluss Nr. GRB 25047.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

Ergänzung Anhang 2 neue Dienstleistung individuelle Tagesmodule beschlossen am 22. September mit Beschluss Nr. GRB 25099

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber



Jsabelle Scheidegger-Blunschy



Patrick Wittwer

Anhang 1

Berechnungsformel der Betreuungsgutscheine

Die folgende Formel kann für massgebende Einkommen unter CHF 40'000.00 nicht ausgeführt werden, da bis dahin der Betreuungsgutschein in voller Höhe ausbezahlt wird.

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit

$$V = \frac{MaxV}{MinmE - MaxmE} \times (ME - MinmE) + MaxV$$

Legende

<i>V</i>	Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MaxV</i>	Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MinmE</i>	Minimales massgebendes Einkommen
<i>MaxmE</i>	Maximales massgebendes Einkommen
<i>ME</i>	Massgebendes Einkommen

A

Anhang 2

Module und Preise pro Semester

Zeit	Modul	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00 bis 11.50	Vormittag	<i>kein Angebot</i>	CHF 570	<i>kein Angebot</i>	CHF 570	<i>kein Angebot</i>
11.50 bis 13.15	Mittagstisch	CHF 310	CHF 310	CHF 310	CHF 310	CHF 310
13.15 bis 15.00	Nachmittagsmodul 1	CHF 360	CHF 360	CHF 360	CHF 360	CHF 360
15.00 bis 18.00	Nachmittagsmodul 2	CHF 570	CHF 570	CHF 570	CHF 570	CHF 570

- Die Anmeldung gilt jeweils für das ganze Schuljahr.
- Die Tarife verstehen sich pro Semester und pro Wochentag.
- Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Anmeldetool der Gemeinde auf der Homepage.

Individuelle Tagesmodule (flexible Buchung pro Tag)

- Morgenmodul: CHF 40 pro Tag
- Mittagstisch: CHF 25 pro Tag
- Nachmittagsmodul 1: CHF 30 pro Tag
- Nachmittagsmodul 2: CHF 40 pro Tag